

Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r

am 26. November 2024

1. Prüfungsaufgabe: Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Prüfungsaufgabe setzt sich aus den Teilen Staatsrecht, Bürgerliches Recht und Wirtschaft mit folgender Punkteverteilung zusammen:

Staatsrecht:	30 Punkte
Bürgerliches Recht:	40 Punkte
Wirtschaft:	25 Punkte
Stil, Aufbau, Argumentation:	5 Punkte

Arbeitszeit: 90 Minuten

Hilfsmittel: Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r vom 25. August 2010 mit Ergänzungen vom 28. März 2012, 27. August 2012 und 22. August 2018.

Hinweis: Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an!

Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes angegeben ist!

Das Arbeitsblatt ist getrennt von der Aufgabenstellung geheftet mit den Ausarbeitungen abzugeben. Bitte tragen Sie Ihre Prüfungsnummer ein!

Diese Aufgabe besteht aus vier Seiten (einschließlich Deckblatt und Arbeitsblatt)!

Staatsrecht

Sachverhalt:

2022 schrieb eine Tageszeitung zur Wiederwahl Steinmeiers zum Bundespräsidenten "Frank-Walther Steinmeier verkörpert fast idealtypisch die Bundesrepublik. Er ist moderat und stets am Konsens und Kompromiss orientiert." Dieser Darstellung schließen sich sehr viele Vertreter des Bundestages an und es wird eine Amtsführung auf Lebenszeit für Herrn Steinmeier als Bundespräsident diskutiert.

Aufgabe 1: (17 Punkte)

Prüfen Sie, ob eine Amtsführung auf Lebenszeit eingeführt werden kann.

Aufgabe 2: (13 Punkte)

Das Grundgesetz räumt uns viele Grundrechte ein. Diese sind aber nicht schrankenlos. Nennen und erläutern Sie die drei Grundrechtsschranken mit jeweils einem Beispiel aus dem Grundgesetz.

Bürgerliches Recht

Sachverhalt:

Aufgrund der guten Schneelage beschließt Siegfried Wirbelwind am Sponsorenlauf des Skivereins Bergfreunde e.V. am 4. Februar 2024 in Silberwald teilzunehmen. Der Anfang des Einzelwettbewerbs im Langlauf ist auf 12:00 Uhr terminiert.

Da Siegfried Wirbelwind jedoch über keine geeigneten Langlaufskier verfügt, beschließt er sich neue „Bretter“ zu kaufen. In einem Sportfachgeschäft „Sportfreuden“ seines Wohnortes wird er am 2. Februar 2024 schnell fündig und kauft dort Skier zum Preis von insgesamt 360 EUR (Ski einschließlich der Bindungen). Allerdings sind die Bindungen noch zu montieren. Siegfried Wirbelwind teilt dem Angestellten des Sportgeschäftes daher ausdrücklich mit, dass er sie am 4. Februar 2024 um 09:00 Uhr abholt, um rechtzeitig den Ski-Shuttle nach Silberwald (Abfahrt 10:00 Uhr) nehmen zu können. Der Angestellte sagt die Fertigstellung für den 4. Februar 2024 um 09:00 Uhr zu.

Am 4. Februar 2024 steht Siegfried Wirbelwind daher pünktlich um 09:00 Uhr im Sportgeschäft. Leider muss er jedoch feststellen, dass die Bindungen noch nicht montiert wurden, weil der ansonsten zuverlässige Angestellte den Termin falsch notiert hatte.

Recht erobost verlässt Siegfried Wirbelwind das Geschäft, fährt nach Silberwald und mietet sich vor Ort entsprechende „Bretter“ für 21 EUR/Tag. Am folgenden Tag schreibt er dem Besitzer des Sportgeschäftes, Herrn Laufgut, einen Brief (zugestellt am 7. Februar 2024) und fordert ihn zum Ersatz der Mietkosten auf. Da Siegfried Wirbelwind ganz begeistert von seinem ersten Langlaufwettbewerb ist, möchte er an dem Kauf der Skier jedoch festhalten. Er möchte den Verzögerungsschaden auf jeden Fall ersetzt bekommen. Herr Laufgut lehnt die Forderung der Zahlung der 21 EUR jedoch mit Schreiben vom 22. Februar 2024 empört ab. Er sei für das ganze „Durcheinander“ gar nicht verantwortlich, weil er an dem Tag nicht im Geschäft gewesen sei.

Aufgabe 3: (40 Punkte)

Prüfen Sie, ob Siegfried Wirbelwind gegenüber Herrn Laufgut einen Anspruch auf den Ersatz der Mietkosten hat.

Hinweis:

Die wirksame Stellvertretung liegt gemäß § 164 Abs. 1 BGB vor und ist nicht zu prüfen.

WirtschaftSachverhalt:

In der Sozialen Marktwirtschaft greift der Staat durch diverse Politikbereiche in das Marktgeschehen ein, um das Ergebnis des freien Marktes zu korrigieren. Eine Handlungsoption des Staates wären zum Beispiel Eingriffe in die Preisbildung.

Aufgabe 4: (15 Punkte)

Nehmen Sie an, die Regierung beabsichtigt im kommenden Jahr aufgrund der dauerhaft angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt in Großstädten mit ständig steigenden Mieten einen staatlich festgelegten Höchstmietpreis einzuführen.

- a) Stellen Sie mittels einer Grafik (Preis-Mengen-Diagramm) die Auswirkung dieses Höchstpreises auf den Wohnungsmietmarkt dar. Verwenden Sie dabei die unvollständige Grafik des Preis-Mengendiagrammes auf dem anliegenden **Arbeitsblatt** und ergänzen Sie Folgendes:
 - Beschriften Sie das Diagramm.
 - Tragen Sie den Gleichgewichtspreis und die -menge ein. Beschriften Sie diese an den Achsen des Diagramms.
- b) Beschreiben Sie das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage beim Vorliegen des Höchstpreises und benennen Sie konkret die Form der Angebots-Nachfrage-Situation.
- c) Zeichnen Sie den Höchstpreis p^H in das Koordinatensystem ein.
- d) Nennen Sie je einen Vor- und einen Nachteil eines staatlich festgelegten Höchstmietpreises.

Aufgabe 5: (10 Punkte)

Seit 2017 gibt es in Deutschland einen flächendeckenden Mindestlohn. Seit Januar 2024 beträgt dieser 12,41 EUR je Stunde. In der wirtschaftspolitischen Diskussion gibt es unterschiedliche Aussagen zu diesem Preiseingriff des Staates in Form eines Mindestpreises.

- a) Erläutern Sie einen wirtschaftspolitischen Vorteil des Mindestlohnes.
- b) Erläutern Sie einen wirtschaftspolitischen Nachteil des Mindestlohnes.

Stil, Aufbau, Argumentation:

5 Punkte

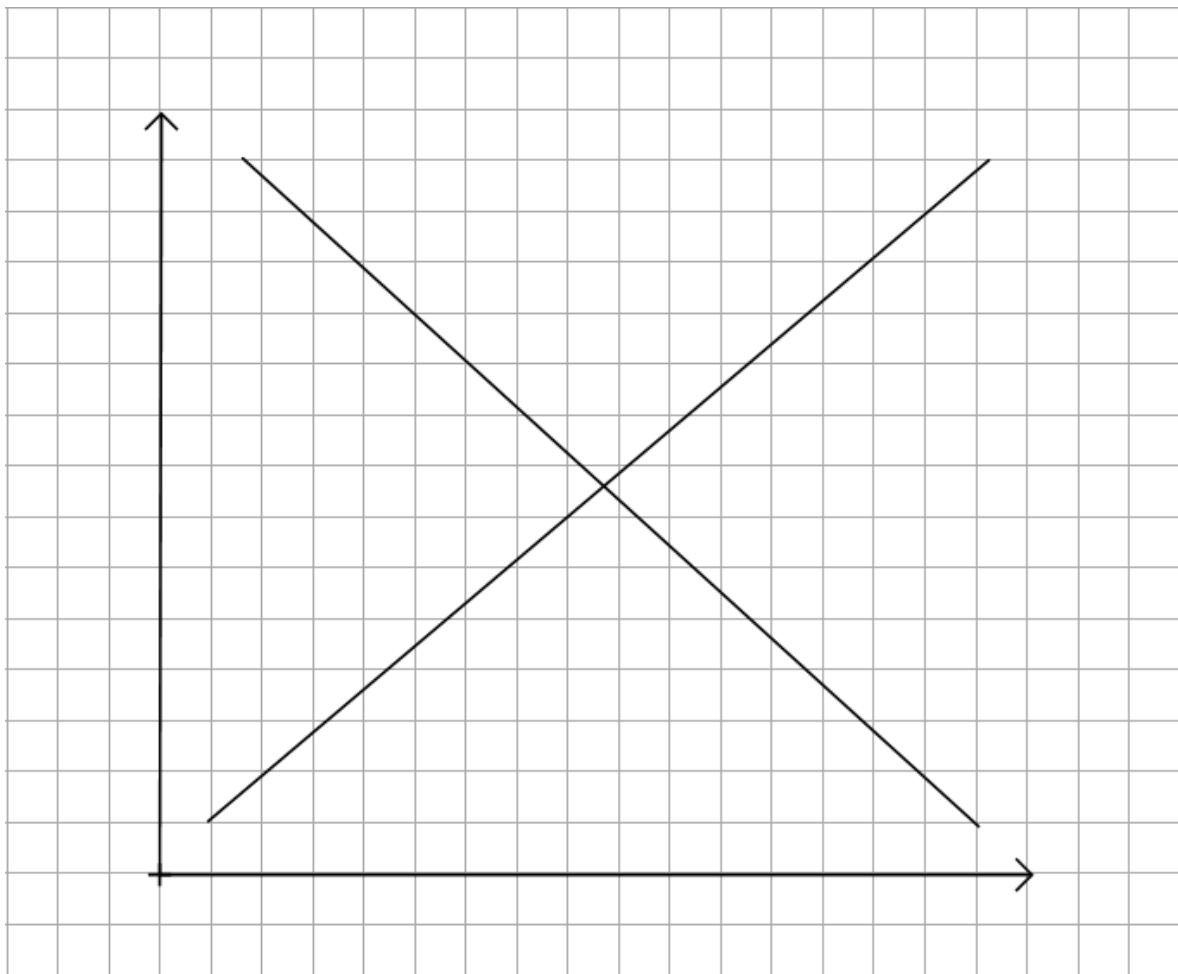
Arbeitsblatt zu Aufgabe 4a und 4c

Prüfungsnummer: __ __ __ -A-W-24-400

Das Arbeitsblatt ist getrennt von der Aufgabenstellung geheftet mit den Ausarbeitungen abzugeben. Bitte tragen Sie Ihre Prüfungsnummer ein!

Nehmen Sie an, die Regierung beabsichtigt im kommenden Jahr aufgrund der dauerhaft angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt in Großstädten mit ständig steigenden Mieten einen staatlich festgelegten Höchstmietpreis einzuführen.

- a) Stellen Sie mittels einer Grafik (Preis-Mengen-Diagramm) die Auswirkung dieses Höchstpreises auf den Wohnungsmietmarkt dar. Verwenden Sie dabei die unvollständige Grafik des Preis-Mengendiagrammes und ergänzen Sie Folgendes:
- Beschriften Sie das Diagramm.
 - Tragen Sie den Gleichgewichtspreis und die -menge ein. Beschriften Sie diese an den Achsen des Diagramms.
- c) Zeichnen Sie den Höchstpreis p^H in das Koordinatensystem ein.



Lösungsvorschlag
zur Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r

am 26. November 2024

1. Prüfungsaufgabe:
Wirtschafts- und Sozialkunde

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.

Staatsrecht

30 Punkte

Aufgabe 1			Gesamt: 17 Punkte		
Rechtsnorm	Beschreibung	Punkte			
Art. 54 II S. 2 GG	Wiederwahl des Bundespräsidenten ist nur einmal zulässig	Rechtsnorm 3 Beschreibung 1			
Art. 79 I S. 1 GG	Änderung des GG/ Verfassung nötig – durch Gesetz möglich	Rechtsnorm 3 Beschreibung 2			
Art. 79 III S. 1 GG	Einschränkung/ Ewigkeitsklausel = Keine Änderung der Grundsätze im Art. 20 GG	Rechtsnorm 1 Beschreibung 2			
	Bundespräsident verkörpert die Republik = Amtszeit ist zeitlich begrenzt	Beschreibung 2			
	Lebenslange Amtszeit = Änderung Verfassungsprinzip bzw. Art. 20 I GG = nicht zulässig	Beschreibung 3			

Aufgabe 2			Gesamt: 13 Punkte		
Rechtsnorm	Beschreibung	Punkte			
Mögliche Nennungen: Art. 2 I GG Art. 5 II GG Art. 9 II GG	<u>Verfassungsunmittelbare Schranken</u> = Ausdrückliche Regelungen schränken das Grundrecht ein	Nennen 1 Erläuterung 1 Rechtsnorm 2			
Mögliche Nennungen: Art. 2 II GG Art. 6 III GG Art. 8 II GG Art. 10 II GG Art. 11 II GG Art. 12 I GG Art. 13 II, III, VII GG Art. 14 I GG Art. 14 III GG Art. 16 I GG	<u>Gesetzesvorbehalt</u> = Grundrecht kann durch oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden	Nennen 1 Erläuterung 1 Rechtsnorm 2			
Mögliche Nennungen: Art. 2 I GG – freie Entfaltung der Persönlichkeit hat seine Grenze in der gesundheitlichen Gefährdung anderer gem. Art. 2 II GG (Patienten mit offener Lungentuberkulose stehen unter Quarantäne)	Verfassungsimmanente Schranken = Die Rechte des Einzelnen sind im Verhältnis zu den Rechten anderer zu sehen und werden durch diese begrenzt	Nennen 1 Erläuterung 1 Rechtsnorm 2			
		Erklärung zu den genannten Rechtsnormen 1			

Bürgerliches Recht

40 Punkte

A. S könnte gegen L einen Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 280 I, II, 286 BGB haben.
(4 Punkte)

I. Gem. § 280 I 1 verlangt zunächst das Vorliegen eines Schuldverhältnisses gem. § 311 I BGB in Form eines gegenseitigen Vertrages.

§§ 145, 147 BGB – zwei übereinstimmende Willenserklärungen liegen vor

Lt. SV ist zwischen S und L ein wirksamer Kaufvertrag gem. § 433 BGB geschlossen worden, wobei der Angestellte des L diesen wirksam gem. § 164 I BGB vertreten hat. (5 Punkte)

II. Gem. § 280 I 1 BGB muss eine Pflicht gem. § 241 I BGB aus dem Vertrag verletzt worden sein, was ursächlich zu einem Schaden geführt haben muss. Diese Pflichtverletzung muss bei der Geltendmachung eines Schadensersatzes gem. §§ 280 I, II, 286 BGB in einer Verzögerung der Leistung bestehen.

S und A vereinbarten, dass die Montage der Bindungen bis zu dem vereinbarten Termin (4. Februar um 09:00 Uhr) erfolgen muss. Tatsächlich hatte A jedoch den Termin falsch notiert und die Montage nicht rechtzeitig ausgeführt. Eine Pflichtverletzung liegt daher vor. Durch diesen Fehler musste S nun seinerseits Langlaufski für 21 EUR mieten, um doch noch an dem Wettkampf teilnehmen zu können. (5 Punkte)

III. Letztlich hat gem. § 280 I 2 BGB der Schuldner im Grundsatz Vorsatz und Fahrlässigkeit, gem. § 276 I 1 BGB, die Pflichtverletzung zu vertreten. Im vorliegenden Sachverhalt handelt L jedoch nicht persönlich. Allerdings haftet der Schuldner auch für seinen Erfüllungsgehilfen, wenn dieser in Erfüllung des Vertrages handelt (§ 278 BGB). Hier war die rechtzeitige Montage der Bindungen, die A vergessen hatte, Vertragsbestandteil. Somit muss L gem. §§ 276, 278 BGB das Handeln seines ansonsten zuverlässigen Angestellten vertreten. (5 Punkte)

IV. Bei den Mietkosten müsste es sich um einen Schaden „neben“ der Leistung handeln (§ 280 II BGB). Dies ist dann vorliegend, wenn der begehrte Schaden nicht an die Stelle des ursprünglichen Leistungsanspruches treten soll, sondern vielmehr dieser fortbesteht und der begehrte Schadensersatz nur dem Ausgleich anderer Interessen dient.

Lt. Sachverhalt hält S an dem Kaufvertrag fest, verlangt nur daneben Ersatz des ihm durch die Verzögerung entstandenen Schadens durch die Tagesmiete der Ski in Silberwald.

Es handelt sich also um einen Schaden neben der Leistung, § 280 I, II, § 286 BGB.

(5 Punkte)

V. Gem. § 286 sind besondere Voraussetzungen des Verzugs zu prüfen:

1. Zunächst muss der Anspruch fällig sein, wobei sich die Fälligkeit vorrangig nach der vertraglichen Vereinbarung richtet (§ 271 BGB). S und A vereinbarten am 2. Februar, dass S am 4. Februar um 09:00 Uhr die Skier abholen würde. Ab diesem Zeitpunkt war der Anspruch des S gem. § 433 I 1 BGB fällig. (4 Punkte)

2. Lt. Sachverhalt ist dieser Anspruch auch durchsetzbar, weil keine Einreden gegen den Anspruch zustehen. (2 Punkte)

3. Gem. § 286 I BGB hätte S den L eindeutig und bestimmt auffordern müssen, die geschuldete Leistung (Montage der Bindungen) zu erbringen.

Allerdings ist die Mahnung ausnahmsweise dann entbehrlich, wenn gem. § 286 II Nr. 1 BGB der Zeitpunkt der Leistung kalendermäßig bestimmt war. Hier war die Fälligkeit auf den 4. Februar 2024 um 09:00 Uhr festgelegt. Einer Mahnung bedurfte es daher nicht. (5 Punkte)

Damit haftet L für den Schaden in Form der Mietkosten. Art und Umfang bemessen sich gem. §§ 249 ff. BGB. (3 Punkte)

Ergebnis:

S hat einen Anspruch auf Zahlung der Mietkosten gegenüber L gem. § 280 I, II, 286 BGB.

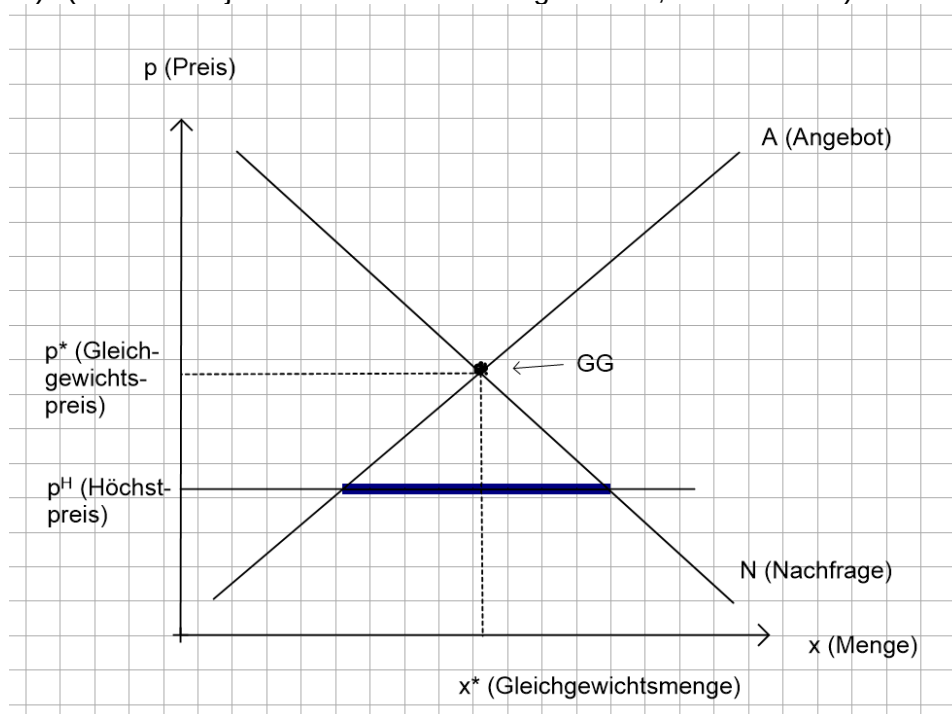
(2 Punkte)

Wirtschaft

25 Punkte

Aufgabe 4 (gesamt 15 Punkte)

a) (7 Punkte – jede korrekte Markierung 1 Punkt, GG 2 Punkte)



- b) Beim Höchstpreis p^H ist die Nachfragemenge größer als die Angebotsmenge. Es liegt ein Nachfrageüberhang vor. (4 Punkte)
- c) siehe blaue Linie (2 Punkte)
- d) Nennen Sie je einen Vor- und einen Nachteil eines staatlich festgelegten Höchstmietpreises. (je 1 Punkt= 2 Punkte)
 Vorteil: bezahlbarer Wohnraum, Begrenzung der Mietpreise
 Nachteil: Wohnungen werden weniger saniert- Investitionen sinken, weniger Wohnungen werden vermietet, da der Anreiz für die Vermieter fehlt

Aufgabe 5 (gesamt 10 Punkte)

- a) Der Mindestlohn sichert und erhöht das Einkommen der Bevölkerung. Dadurch steigen die Konsumausgaben in der Volkswirtschaft. Dies erhöht die Nachfrage im Inland und sorgt somit für Wirtschaftswachstum und steigert daraufhin das BIP.
 Hinweis: auch andere Auswirkungen können beschrieben werden. Z. B.: Zahlung geringerer Transferleistungen durch den Staat und deren Folgen ... (5 Punkte)
- b) Der Mindestlohn liegt in einigen Bereichen über dem Gleichgewichtslohn. Für einige Arbeitgeber könnte sich der Einsatz des Produktionsfaktors Arbeit nicht mehr lohnen, da somit die Produktkosten zu hoch und damit der Arbeitgeber als Unternehmer nicht mehr wettbewerbsfähig ist. Dies könnte zum Ersatz des Faktors Arbeit durch andere Produktionsfaktoren führen. Daraufhin könnte die Arbeitslosigkeit in diesem Bereich steigen.
 Hinweis: auch andere Auswirkungen können beschrieben werden. (5 Punkte)

Stil, Aufbau, Argumentation:

5 Punkte